

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Heidelberg Materials AG, Zementwerk 1/1 89601 Schelklingen, mit Bescheid vom 12.02.2024, Az.: RPT0541-8823-1506/8/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Zement erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung im Internet:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

### **2. BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 07.03.2024

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51)

rpt 



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

Heidelberg Materials AG

Zementwerk 1/1  
89601 Schelklingen

Tübingen 12.02.2024  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 07071 757-[REDACTED]  
Aktenzeichen RPT [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

<b>Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):</b>	
IBAN:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
Betrag:	[REDACTED] EUR

**Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Zement**

Antrag der Heidelberg Materials AG vom 24.08.2023, zuletzt geändert am 20.11.2023

Anlagen  
Gestempelte Antragsunterlagen

## Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung .....	2
2 Nebenbestimmungen .....	4
3 Begründung .....	10
4 Gebühren .....	26
5 Rechtsbehelfsbelehrung .....	28
6 Hinweise .....	29
7 Antragsunterlagen .....	33
8 Zitierte Regelwerke .....	37
9 Formulare .....	41

Sehr [REDACTED]

sehr [REDACTED]

auf den Antrag der Heidelberg Materials AG vom 24.08.2023 (eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen elektronisch am 24.08.2023, in Papier am 29.08.2023), zuletzt ergänzt am 20.11.2023 (eingegangen beim Regierungspräsidium elektronisch am 20.11.2023, in Papier am 28.11.2023) ergeht folgende

## 1. Entscheidung

- 1.1 Der Heidelberg Materials AG (Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung**

der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) im Zementwerk Schelklingen am Standort Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, erteilt.

Die Änderung umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb eines Verladesilos für den LKW- und Bahnverkehr (Lagerkapazität 200 m<sup>3</sup> beziehungsweise 160 t, maximaler Verladedurchsatz 80 t/h) für die Lose-Verladung von Zement aus den bestehenden Zementsilos 8 und 9 nebst erforderlichen Fördereinrichtungen und Anbindung an die bestehenden Zementsilos 8 und 9.

Die Verladevorgänge und Verlade- und Rangierverkehr finden ausschließlich werktags tagsüber (Montag bis Samstag, 6:00 bis 22:00 Uhr) statt. Die Transporteinrichtungen in das Zement-Verladesilo werden auch in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen betrieben.

- 1.2 Die Verlegung von Gleisen und Gleisbauarbeiten sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

- 1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
- Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
  - Die Abweichung von der Anforderung aus Nummer 5.6.2 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL)
  - Eignungsfeststellung für AwSV-Anlagen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 1.5 Der Abweichung von 5.6.2 IndBauRL durch nur einen baulichen Rettungsweg für die Ebenen ( $235 \text{ m}^2 > 200 \text{ m}^2$ ) wird aufgrund der Nutzung als reine Wartungs- und Kontrollräume ohne Aufenthaltsträume zugestimmt.
- 1.6 Es wird festgestellt, dass die AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement für den LKW- und Bahnverkehr der Heidelberg Materials AG im Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen, die eine (Neben-) Einrichtung der Zementklinkerherstellung darstellt, wasserrechtlich geeignet ist.
- 1.7 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.8 Die Heidelberg Materials AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.9 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von            € festgesetzt.

## 2 Nebenbestimmungen

### 2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt emittiert werden.

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom [Nm <sup>3</sup> /h]	Gesamtstaub [mg/Nm <sup>3</sup> ]
405	Entstaubungsfilter Zementsilos 8 und 9 (08LS011)	3.000	2
406	Entstaubungsfilter Zement-Förderpumpe (08LS030)	900	2
407	Aufsatzfilter Zementverladesilo (07LV019)	4.800	2

Die Massenkonzentrationen der Emissionsquellen beziehen sich auf das Abgas beziehungsweise die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

2.1.2 Die Emissionsquellen gemäß Nummer 2.1.1 dieser Entscheidung sind in den Emissionsquellenplan mit allen erforderlichen Inhalten aufzunehmen.

2.1.3 Für die Filter der Emissionsquellen gemäß Nummer 2.1.1 dieser Entscheidung sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten und umzusetzen.

2.1.3.1 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, welcher die Funktionsfähigkeit der Filter und somit die dauerhaft sichere Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet. Im Wartungs- und Instandhaltungsplan sind die regelmäßig erforderlichen Prüfungen (zum Beispiel Funktionsprüfung, Filterbegutachtung, Prüfungsintervalle) festzulegen und zu dokumentieren.

2.1.3.2 Die Wirksamkeit der Filter ist für die jeweilige Emissionsquelle regelmäßig entsprechend der ermittelten Prüfungsintervalle, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen, zum Beispiel durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten zu überprüfen.

2.1.3.3 Die Unterlagen und Protokolle von Prüfung, Wartung und Instandhaltung sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen (Übermittlung in elektronischer Form).

2.1.4 Die Herstellerbescheinigung der Filter (Emissionsquellen 405, 406, 407) über die sichere Einhaltung eines Reingasstaubgehalts von maximal 2 mg/Nm<sup>3</sup> ist

dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor Inbetriebnahme in elektronischer Form vorzulegen.

- 2.1.5 Zur Minderung der diffusen Staubemissionen durch LKW-Fahrbewegungen sind die Fahrwege regelmäßig zu reinigen. Bei befestigten Fahrwegen ist eine Kombination zum Abspülen von Verschmutzungen in Kombination mit regelmäßigem Kehren vorzusehen. Bei der nassen Reinigung ist sicherzustellen, dass das Reinigungswasser abgeleitet und nicht auf andere Flächen abgelagert wird.
- 2.1.6 Zur Minderung der diffusen Staubemissionen durch LKW-Fahrbewegungen ist die Fahrgeschwindigkeit des innerbetrieblichen Transportverkehrs auf 20 km/h zu begrenzen.
- 2.1.7 Die Verladung und der dazugehörige Verlade- und Rangierverkehr findet antragsgemäß ausschließlich Werktags (Montag bis Samstag) tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.
- 2.1.8 Die im Gutachten der [REDACTED] „Errichtung und Betrieb einer Eisenbahn-Waggonverladung für Zementklinker sowie einer Eisenbahn-Waggonverladung für Bypassstaub“ Bericht-Nummer M123749/32 (Version 4) vom 27. Juni 2022 (siehe Unterlage 14 der Antragsunterlagen) für die weiteren schalltechnischen Berechnungen verwendeten Emissionsansätze für das Vorhaben sind gemäß Kapitel 5.3, Tabelle 4 zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.1.9 Die Ausführungshinweise im schalltechnischen Gutachten vom 27. Juni 2022, Bericht-Nummer M123749/32 in Kap. 5.3, S. 27 zu Förderluftkompressoren, Förderluftgebläsen und Druckleitung sind zu beachten und umzusetzen (gegebenenfalls erforderliche Kombination von Schalldämpfern, Entkopplung der Aggregate, möglichst kurze ungedämpfte Rohrleitung).
- 2.1.10 Nach Umsetzung der Neuerrichtung des Zementverladesilos und der Umbauten an den bestehenden Zementsilos 8 und 9 beziehungsweise nach Inbetriebnahme der Anlage(n) / Aggregate sind umgehend, spätestens jedoch 6 Monate nach Umsetzung Nachweise zu führen, welche die Wirksamkeit von Schallschutzmaßnahmen bzw. angenommenen schalltechnischen Anforderungen gemäß Kapitel 5.3, Tabelle 4 des schalltechnischen Gutachtens bestätigen. Dies kann zum Beispiel in Form von Einzelabnahmemessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erfolgen.

Über die Ergebnisse ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regie-

rungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, umgehend, spätestens jedoch 8 Monate nach Umsetzung des Vorhabens in elektronischer Form zu übersenden.

2.1.11 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.1.12 Lärmintensive Bautätigkeiten dürfen ausschließlich tagsüber an Werktagen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr durchgeführt werden.

2.1.13 Bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik vorzusehen und umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere das ausreichende Befeuchten bei Staub verursachenden Tätigkeiten, unverzügliche Reinigung von verschmutzten oder staubbeladenen Flächen.

## 2.2 Kreislaufwirtschaft

2.2.1 Durch das Bauvorhaben fallen nach derzeitigem Stand nur im geringen Maße Baustellenabfälle an, weshalb ein Abfallverwertungskonzept entsprechend § 3 Absatz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) nicht erforderlich ist. Sollte sich durch das Vorhaben die Art und Menge der Baustellenabfälle ändern, ist ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen und vor Entsorgung der Abfälle dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vorzulegen.

## 2.3 Gewässerschutz

2.3.1 Sofern bei den Bauarbeiten Grundwasser angeschnitten wird, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referate 52 und 54.1 unverzüglich, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag, zu benachrichtigen.

2.3.2 Vor einer Baugrundwasserhaltung ist diese dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, mitzuteilen und gegebenenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

2.3.3 Es darf nur Material zur Verfüllung verwendet werden, das gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als nicht wassergefährdend eingestuft ist und gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.

2.3.4 Für Bauteile im Untergrund sowie beim Versetzen der bestehenden Lärmschutzwand dürfen keine auswasch- und auslaugbare oder wassergefährdende Materialien verwendet oder eingesetzt werden (Verbotstatbestand § 6

Nummer 16 der Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen<sup>1</sup>). Die Nichtauswaschbarkeit bezieht sich auf das fertige Endprodukt.

- 2.3.5 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung von Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses durch wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtes Niederschlagswasser zu verhindern.
- 2.3.6 Dachflächen, die über die betriebliche Regenwasserkanalisation oder die breitflächig in angrenzende Boden-/ Schotterflächen entwässern, aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei, sind unzulässig.
- 2.3.7 Auf den Verkehrs- und Hofflächen ist möglichst wenig Streusalz einzusetzen.
- 2.3.8 Im Grün- und Böschungsbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Im Bereich der Gleisanlagen sind gemäß § 8 Nummer 14 der Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen ausschließlich Pflanzenschutzmittel zur Gleisentkrautung nach Maßgabe der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)<sup>2</sup> zulässig. Damit sind Pflanzenschutzmittel, die Terbutylazin oder Tolyfluanid enthalten, verboten.
- 2.3.9 Bei Rückbau/Umbau anfallende wassergefährdende Abfälle sind AwSV-konform in dichten Gebinden beziehungsweise in geschlossenen Gebäuden witterungsgeschützt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Abholung zwischenzulagern.
- 2.3.10 Die Vorgaben und Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme vom AwSV-Sachverständigen [REDACTED] vom 20.04.2022 (Version: 17.04.2023) mit ergänzendem Schreiben vom Ingenieurbüro [REDACTED] vom 23. Juni 2023 für die Errichtung und den Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwagen-Verladung für Zement, insbesondere zu den Sicherheitsreinrichtungen und organisatorischen Maßnahmen, sind umzusetzen und einzuhalten.
- 2.3.11 Bei der Verladung in Silo-LKWs oder in Eisenbahnwaggons unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (Zement, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKWs, wie beispielsweise Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Abfüllflächen sind umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs-

---

<sup>1</sup> Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003.

<sup>2</sup> Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001.



und Bindemittel vor Ort vorzuhalten. Die LKW-Fahrer\*innen beziehungsweise Lokführer\*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.

2.3.12 Die Verkehrs- und Abfüllflächen sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich während der Verladephasen von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenerm Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

2.3.13 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber des Regenklärbeckens zu verschließen. Ein Ausreten von Löschwasser, wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswassers in Gewässer ist unter allen Umständen zu verhindern. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, beispielsweise mittels Abdecken von Regenschächten, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminierte Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3.14 Die Anlagen zur Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement sowie die Anlagen für die Antriebe und Fördertechnik, die Schmier- und Hydraulikstoffe enthalten, sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich während der Verladephasen von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenerm Personal augenscheinlich auf deren ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit zu kontrollieren. Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben.

## 2.4 Baurecht

2.4.1 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).

2.4.2 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Absatz 2 LBO und § 67 Absatz 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnahe Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde) zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigefügten Vordrucke.

2.4.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde) ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Absatz 1 LBO). Der Bauleiter ist

auf beigefügtem Vordruck namentlich zu benennen (§ 42 Absatz 1 LBO).

2.4.4 Die Beauftragung der bautechnischen Prüfung, einschließlich der Überwachung wird durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde) veranlasst. Gerne dürfen Sie dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde) einen Prüfstatiker vorschlagen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Absatz 1 LBO).

2.4.5 Sofern ein geeigneter Bauleiter benannt wurde und die Prüfung der Statik vorliegt, kann eine Teilbaufreigabe erteilt werden.

## 2.5 Brandschutz

2.5.1 Der Abweichung von 5.6.2 IndBauRL durch nur einen baulichen Rettungsweg für die Ebenen (235 m<sup>2</sup> > 200 m<sup>2</sup>) wird aufgrund der Nutzung als reine Wartungs- und Kontrollräume ohne Aufenthaltsträume zugestimmt.

2.5.2 Vor Inbetriebnahme ist die Bestätigung eines Sachverständigen für Brandschutz über die Einhaltung der Vorgaben des Brandschutzkonzepts von ■■■ vom 14. April 2022 bei der Bauausführung vorzulegen.

## 2.6 Arbeitsschutz

2.6.1 Staubablagerungen in der Umgebung staubführender Anlagenteile und Silos sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dennoch auftretende Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen. Es sind regelmäßige Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, zum Beispiel auf der Grundlage von Reinigungsplänen, in denen Art, Umfang und Häufigkeit von Reinigungsmaßnahmen und die jeweiligen Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt werden. Die Festlegungen sind den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls anzupassen.

## 2.7 Deutsche Bahn AG (DB AG), Eisenbahn-Bundesamt

2.7.1 Wird bei der Erstellung des Zementverladesilos ein (Mobil-) Kran eingesetzt, so ist dieser so aufzustellen, dass das benachbarte Grundstück der DB Netz AG mit dem Ausleger und Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Bei einem feststehenden Kran mit möglichem Schwenkradius über das Grundstück der DB Netz AG ist eine Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme)

vorzusehen.

2.7.2 Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

## 2.8 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)

2.8.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der LEA spätestens 14 Tage vor Baubeginn durch Vorlage eines Bauzeitenplans anzuzeigen, damit diese Gelegenheit erhält, eine örtliche Bauaufsicht durchführen zu können.

2.8.2 Sollte während der Baumaßnahme Eisenbahnbetrieb stattfinden, so ist der sichere Eisenbahnbetrieb während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Hierzu ist der Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der Heidelberg Materials AG laufend über den Baufortschritt zu informieren.

2.8.3 Der freizuhaltende Regellichtraum (Grenzlinie C-D) nach der Verordnung des Verkehrsministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) § 8 Anlage A ist durchgängig herzustellen.

2.8.4 Bauliche Anlagen und sonstige Hindernisse müssen gemäß § 8 BOA in Verbindung mit der VBG-Fachinformation BGI 770 einen Abstand von mindestens 2,25 m von der Gleismitte aufweisen.

## 3 **Begründung**

### 3.1 Sachverhalt

Die Heidelberg Materials AG (nachfolgend: „Antragstellerin“) betreibt auf dem Werks- gelände Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, eine Anlage, in welcher aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand sowie Ersatzrohstoffen unter Einsatz von Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen Zementklinker oder Zement hergestellt werden. Die Anlage ist nach Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissions- schutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich um eine IED- Anlage.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 24.08.2023 (eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen elektronisch am 24.08.2023 in Papier am 29.08.2023), zuletzt geändert am 20.11.2023 (eingegangen elektronisch am

20.11.2023 in Papier am 28.11.2023), die immissionsschutzrechtliche Änderungsge-  
nehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der  
Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Zementklinker in ei-  
nem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben Zementverladesilo.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines Zementverladesilos (Lagerkapa-  
zität 200 m<sup>3</sup> beziehungsweise 160 t) für die Lose-Verladung von Zement nebst erforder-  
lichen Fördereinrichtungen und Anbindung an die bestehenden Zementsilos mit  
der Bezeichnung Zementsilo 8 und 9.

Von den bestehenden Zementsilos 8 und 9 wird Zement in das neu zu errichtende  
Zementverladesilo gefördert. Der im Zementverladesilo befindliche Zement wird an-  
schließend in Silo-Fahrzeuge (LKW) oder Silo-Bahnwaggons verladen. Der maxi-  
male Verladedurchsatz beträgt 80 t/h. Verladevorgänge und Verlade- und Rangier-  
verkehr finden ausschließlich werktags tagsüber (Montag bis Samstag, 6:00 bis  
22:00 Uhr) statt. Die bestehende Lärmschutzwand entlang des Bahngeländes wird  
im Bereich der Zementverladung um ca. einen halben Meter versetzt.

Die Klinkerproduktionskapazität des Zementwerks Schelklingen bleibt von der bean-  
tragten Änderung unberührt bei 4.710 t pro Tag Zementklinker.

Die Heidelberg Materials AG plant neben einer Verladung von Zementklinker zum  
Versand per Bahn oder LKW an Schwesterwerke oder Dritte nunmehr auch eine  
mögliche Verladung von verschiedenen Zementsorten als lose Verladung per Bahn  
oder LKW. Eine Verladung von staubförmigem, losen Material war materiell-inhaltlich  
bereits Teil der ersten Fassung des Genehmigungsantrags zur Verladung von Ze-  
mentklinker und Bypassstaub (Bezeichnung: Projekt „Bahnverladung Spirit“) vom  
25.04.2022. Die Verladung von Bypassstaub wurde von der Antragstellerin wegen  
noch offener Fragestellungen zum Status des Materials „Bypassstaub“ aus dem dor-  
tigen Verfahren herausgenommen (ab der überarbeiteten Fassung des Genehmi-  
gungsantrags Projekt „Spirit“ vom 08.07.2022).

Die nunmehr beantragte Verladung von Zementsorten ist von der technischen Um-  
setzung praktisch deckungsgleich mit der zuvor geplanten Verladung des Materials  
„Bypassstaub“ im Rahmen des Verfahrens Projekt „Bahnverladung Spirit“. Die haupt-  
sächliche Änderung betrifft das gehandhabte Material. Anstelle von „Bypassstaub“ ist  
vorliegend die Verladung verschiedener Zementsorten beantragt. Durch die physika-  
lisch-ähnlichen Eigenschaften von Zement und Bypassstaub sind sowohl die techni-  
schen Ausführungen als auch die gutachterlichen Betrachtungen vergleichbar, so

dass die Antragstellerin die zuvor erstellten Gutachten und technischen Ausführungen weitgehend übernommen hat. Die einzige Abweichung betrifft die leicht unterschiedliche versiegelte Fläche, die im Rahmen der Entwässerung zu berücksichtigen ist.

Die Verladung und der Einsatz von Bypassstaub und die Verlegung von Gleisen und Gleisbauarbeiten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrags. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurden die Antragsunterlagen nicht vollständig überarbeitet, sondern lediglich nichtzutreffende Formulierungen hierzu ausgegraut.

Zusätzlich zum „Projekt Bahnverladung Spirit“ wurde der Gleisverlauf (Weichenverschiebung W533, veränderter Kurvenradius, Verschiebung des Bahnübergangs Hammerstein) zum Ausziehgleis 580 der Deutschen Bahn außerhalb des Werksgebietes geändert. Dies war nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierfür wurde ein Verfahren bei Referat 24 des Regierungspräsidium Tübingens nach § 18 AEG durchgeführt und die Plangenehmigung am 13.09.2022 erteilt.

Am 16.05.2023 erfolgte die Umfirmierung der HeidelbergCement AG in die Heidelberg Materials AG.

Der Anlagenstandort ist im Bebauungsplan „Bebauungsplan Zementwerk“ vom 22.04.2015 als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Das beantragte Vorhaben befindet sich auf dem bereits bestehenden Werksgebiet.

Die Erschließung ist aufgrund der bereits bestehenden Werksinfrastruktur gesichert: Die Zufahrt zu dem Anlagengrundstück erfolgt von der Ringinger Straße (Landesstraße L 240) aus. Über diese ist die Anlage an die Bundesstraße B 492 angebunden. Das Zementwerk hat einen eigenen Werksanschluss an das Schienennetz der Deutschen Bahn (DB Netz AG). Es ist über den Bahnhof „Schelklingen“ angeschlossen. Die Zementverladeanlage wird an das bestehende Werksgleis 2P (Verladegleis) angeschlossen. Dort besteht auch der Anschluss für LKW-Transporte an die Werksinfrastruktur.

Die Anlage liegt in Zone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 3.10.2003. Die geplante Vorhabenfläche wird vom Landschaftsschutzgebiet Nummer 4.25.121 „Schelklingen“ an drei Seiten umschlossen, liegt jedoch selbst nicht im Landschaftsschutzgebiet.

## **3.2 Rechtliche Würdigung**

### **3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **3.2.2 Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständige Behörde.

#### **3.2.3 Verfahren**

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da die Produktionskapazität sich nicht ändert. Verfahrensbedingt fällt beim Betrieb der Anlage kein Abfall und kein Abwasser an. Die Immissionswerte und die mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmte Schallschutzziele werden eingehalten.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt wegen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

#### **3.2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Als Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt: Die Gemeinde Schelklingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde, Brand- und Katastrophenschutzbehörde, die untere Forst- und Naturschutzbehörde) und das Referat 24 des Regierungspräsidiums Tübingens.

Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde und der höheren Arbeitsschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Die Gemeinde Schelklingen hat keine Einwände, jedoch folgende Anregungen vorgebracht: Bei den Umbaumaßnahmen und dem anschließenden Betrieb seien die Lärmimmissionen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollen keine Arbeiten in den Nachtstunden erfolgen. Es solle kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Umbau sowie den Betrieb entstehen. Außerdem solle, gerade im Hinblick auf eine Verbesserung des CO<sub>2</sub>-Fußabdruckes, der Transport des Zementklinkers über den neu geschaffenen Gleisanschluss erfolgen. Weiter solle der Zugang über den beschränkten Bahnübergang am Hammerstein als weitere Zu- und Abfahrt zum Zementwerk genutzt werden, um den Kreuzungsbereich an der Ringinger Straße zu entlasten.

Zur Vermeidung von Baulärm wurden die Nebenbestimmungen 2.1.11 und 2.1.12 in diese Entscheidung mit aufgenommen.

Die Anregung einer möglichen Verkehrsführung über den Hammerstein wird nicht weiterverfolgt. Das Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommen bleibt nahezu gleich. Die maximale Anzahl an LKW-Fahrten ist bereits durch die vorherigen Genehmigungsbescheide geregelt und ändert sich nicht. Dies insbesondere auch aus Gründen des Lärmschutzes. Durch organisatorische Maßnahmen (Arbeitsanweisung) im vorherigen Genehmigungsverfahren wurde sichergestellt, dass die Anzahl von maximal 406 LKWs pro Tag nicht überschritten wird. Hierzu werden zwei Werkzeuge vor dem Planungstag die Anzahl der zu erwartenden LKW-Bewegungen erhoben und in Abhängigkeit dessen die maximale Anzahl der LKWs Klinker festgelegt. Diese Arbeitsanweisung hat weiterhin Bestand.

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bestehen schlussendlich keine Bedenken. Aufgrund des nicht erhöhten Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommens ist eine bauliche Anpassung der Zufahrt nicht erforderlich. Außerdem soll mit diesem Vorhaben Verkehr auf die Schiene verlagert werden.

Die von der Stadt Schelklingen aufgeworfene neue Werkszufahrt im Bereich Hammersteins ist aus Gründen des Lärmschutzes kritisch zu beurteilen. Es fehlt dort außerdem auch an der für eine neue Zu- beziehungsweise Abfahrt erforderlichen logistischen Voraussetzungen (zum Beispiel Pforte mit Bodenwaage) und die Kreuzung am Hammerstein müsste zuerst ausgebaut und eine Lichtsignalanlage installiert werden, da ansonsten die schweren Silofahrzeuge nicht gefahrlos auf die B492 einbiegen könnten.

Im Rahmen des vorherigen Verfahrens „Projekt Spirit“ wurden unter anderem die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) (siehe Stellungnahme vom 29.06.2022 Zeichen: 59274 ILEA / UL0131 (220165)), Deutsche Bahn AG (DB) (siehe Stellungnahme vom 23.06.2022, Zeichen: CR.R O41 Rt TÖB-BW-22-132809) und das Eisenbahn-Bundesamt (siehe Stellungnahme vom 15.06.2022 EVH-Nummer: 256039) beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange haben daher bereits Stellungnahmen einschließlich Nebenbestimmungen zum ursprünglich geplanten Bypassstaub-Verladesilo abgegeben. Später wurde das Bypassstaub-Verladesilo dann aus dem Genehmigungsantrag herausgenommen. Stattdessen wurde nun das gleiche Verladesilo allerdings für Zement beantragt. Da das Zementverladesilo bezüglich deren Belange mit dem ursprünglich geplanten Bypassstaub-Verladesilo vergleichbar ist, können deren zum Projekt „Bahnverladung Spirit“ abgegebenen Stellungnahmen für das vorliegende Vorhaben entsprechend herangezogen werden. Es handelt sich diesbezüglich um den materiell gleichen Sachverhalt. Außer dem Lagergut (Zement statt Bypassstaub) hat sich diesbezüglich nichts geändert. Für die Anforderungen der LEA und der DB liegen daher keine anderweitigen Sachverhalte vor. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Missverständnissen (einheitliche Entscheidung) erfolgte keine erneute Beteiligung, sondern die Übernahme der zum Projekt „Bahnverladung Spirit“ geforderten Nebenbestimmungen, soweit diese das Zementverladesilo betreffen. Dies dient auch der besseren Les- und Vergleichbarkeit der vorliegenden Entscheidung mit der Entscheidung im Verfahren „Bahnverladung Spirit“.

### 3.2.5 UVP-Vorprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile des Zementwerks war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche



erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG). Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung ergibt sich aus Nummer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag (X)). Für die Anlage war im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens der neuen Ofenlinie WT 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die für dieses Vorhaben durchgeführte allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, führt. Für das beantragte Änderungsvorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung) wurde am 26.01.2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingens öffentlich bekannt gemacht.

### 3.2.6 Anhörung

Mit E-Mail vom 24.01.2024 wurde der Heidelberg Materials AG Gelegenheit gegeben sich zu der Entscheidung und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung nach § 28 LVwVfG).

### 3.2.7 **Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

#### 3.2.8 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

#### 3.2.9 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG ge-

nannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### 3.2.10 Immissionsschutz

Von der Änderung betroffene Auswirkungen bezüglich der Luftschadstoffemission beziehungsweise –immission betreffen die Komponente Gesamtstaub.

Die Vorgänge zu Lagerung und Verladung entsprechen dem Stand der Technik. Zur Vermeidung von Staubemissionen erfolgen die Förder-, Lager- und Verladevorgänge ausschließlich über geschlossene und mit geeigneten Staubfiltern ausgestattete Systeme. Es entstehen drei neue gefasste Staub-Emissionsquellen (EQ 405, 406 und 407). Eine bestehende Emissionsquelle EQ 95 (Silo 9 Bindemehl) fällt weg (Rückbau am Zementsilo 9). Für die drei neuen Staub-Emissionsquellen werden mit einem Reingasstaubgehalt von max. 2 mg/Nm<sup>3</sup> beantragt. Damit liegen die beantragten Emissionsgrenzwerte über dem Stand der Technik gemäß TA Luft 2021 (10 mg/Nm<sup>3</sup> gemäß Nummer. 5.4.2.3 der TA Luft).

Eine gutachterliche Betrachtung zu den Staubemissionen erfolgt in den Antragsunterlagen unter Kapitel 13 – Verfasser: [REDACTED], Lufthygienisches Gutachten (Bericht Nr. M163101/08 vom 24. Juli 2023, sowie den Zusatzschreiben M163101/09 vom 07. Juli 2022 und M163101/10 vom 25. Juli 2023). Am LKW-Fahrverkehr beziehungsweise der Anzahl LKW/d erfolgen keine Änderungen zum derzeitigen Betriebszustand. Zur Begrenzung diffuser Staubemissionen durch LKW-Fahrverkehr ist die Fahrgeschwindigkeit innerbetrieblich auf 20 km/h begrenzt und Verkehrsflächen regelmäßig zu reinigen.

Eine gutachterliche Betrachtung zur Schornsteinhöhenberechnung erfolgt in den Antragsunterlagen unter Kapitel 13 – Verfasser: [REDACTED], Schornsteinhöhenbestim-

mung (Bericht Nr. M163101/05 vom 29. März 2022). Die Ableitungen für die drei gefassten Emissionsquellen EQ 405, 406 und 407 erfolgt nicht nach den Anforderungen gemäß Nr. 5.5 der TA Luft 2021. Aus diesem Grund wurden für diese Emissionsquellen Einzelfallbetrachtungen durchgeführt. Aus gutachterlicher Sicht werden auf Grund der geringen Emissionsmassenströme sowie der über den Stand der Technik hinausgehenden Emissionsbegrenzungen von max. 2 mg/Nm<sup>3</sup> die vorgesehenen Ableitungshöhen als ausreichend dimensioniert beurteilt.

Gemäß Nummer 5.4 der VDI 3782 Bl. 4 (2017) kann bei großflächigen Industrieanlagen im Einzelfall in Abhängigkeit vom Standort und dem Abstand zur Anlagengrenze von den Schornsteinmindesthöhen abgewichen werden. Insofern sind die gutachterlichen Ausführungen zu den abweichenden Ableitbedingungen im Rahmen des Änderungsvorhabens plausibel und nachvollziehbar.

Die immissionsseitigen Auswirkungen des beantragten Vorhabens sind im Gesamtkontext des Zementwerks vernachlässigbar. Durch die Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Emissionsquellen während ihrer gesamten Betriebsdauer nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Von der Änderung betroffene Emissionsquellen bezüglich Lärm werden in Unterlage 14 des Genehmigungsantrags betrachtet (Schalltechnisches Gutachten, [REDACTED] „Errichtung und Betrieb einer Eisenbahn-Waggonverladung für Zementklinker sowie einer Eisenbahn-Waggonverladung für Bypassstaub“ Bericht-Nr. M123749/32 (Version 4) vom 27. Juni 2022 sowie die Zusatzschreiben vom 28. Juni 2022 (M123749/38) und vom 17. April 2023 (M123749/41)). Im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahmen und Umnutzungen entstehen verschiedene weitere Schallquellen, welche unter Kapitel 5.3 – „Anlagen zum Versand von Bypassstaub“ in Tabelle 4 aufgelistet werden. Bei den neuen Schallquellen wird zwischen dauerhaften Schallquellen und Schallquellen, die ausschließlich im Tagbetrieb laufen, unterschieden. Die Tabelle enthält die jeweils angenommenen Schalleistungspegel der Schallquellen beziehungsweise Aggregate (inklusive Schallschutzmaßnahmen beziehungsweise schalltechnische Anforderungen).

Der von der Änderung betroffene Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände inklusive Rangiervorgänge ist im Schalltechnischen Gutachten vom 27. Juni 2022 unter Kapitel 5.4 – „Anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände“ summarisch mit dem parallel laufenden Änderungsvorhaben zur Zementklinkerverladung (Projekt „Spirit“) behandelt. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen (Kapitel 6 des Schalltechnischen Gutachtens) betrachtet die Auswirkungen beider Vorhaben.

Eine künstliche Aufsplittung der Lärmbetrachtung nur durch die Trennung der Genehmigungsverfahren wäre weder sinnvoll noch zielführend. Insofern erfolgt auch in der nachfolgenden Begründung die summarische Beurteilung beider Vorhaben.

Für den Tagzeitraum werden in Kapitel 6.3.1 Tabelle 7 die prognostizierten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks inklusive der neuen Anlagen / Aggregate sowie der Verladevarianten „Bahnverladung“ (Variante 1) und „LKW-Verladung“ (Variante 2) dargestellt. Für beide Varianten ist festzustellen, dass es an mehreren maßgeblichen Immissionsorten zu einer Erhöhung des Lärmpegels tagsüber um 2 dB bis 3 dB führt. Bei gleisnahen Immissionsorten (IO 4b – Römerstraße 14, IO 5b – Hammerstein 6) bleibt die Geräuschbelastung unverändert. Dies wird gutachterlich durch Maßnahmen der Geräuschminderung begründet. Insbesondere:

- zum Einsatz vorgesehenes Zugmaterial – Waggons mit Kunststoff-Klotzbremse statt Grauguss-Klotzbremse
- Gleisschmieranlage im Kurvenbereich zwischen Weiche 533 und dem Klinkerverladeterminale

An allen maßgeblichen Immissionsorten ist die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks tagsüber irrelevant, das heißt der jeweilige Immissionsrichtwert wird um mindestens 6 dB unterschritten. Für den Nachtzeitraum werden in Kapitel 6.3.2 Tabelle 5 die prognostizierten Teil-Beurteilungspegel für die vom Betrieb der neu geplanten Anlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und mit den zulässigen Beurteilungspegeln an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten verglichen. Diese liegen um mindestens 17 dB unter den jeweils zulässigen Beurteilungspegeln. Somit ist entweder die allgemeine Anforderung der Irrelevanz (tagsüber) beziehungsweise die für den Anlagenstandort spezifische Anforderung, dass es durch die Vorhabenänderung zu keiner messbaren Erhöhung der nachts durch das gesamte Zementwerk hervorgerufenen Geräuschimmissionen kommen wird, erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die in Kapitel 5.1 und 5.2, Tabelle 3 und Tabelle 4 des schalltechnischen Gutachtens (██████████, Bericht-Nr. M123749/37 vom 22. Juni 2023) getroffenen Annahmen für Schallleistungspegel umgesetzt und mittels Messungen validiert beziehungsweise verifiziert werden.

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schall- und Staubemissionen.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schallemissionen zu erwarten.

### 3.2.11 Kreislaufwirtschaft

Beim Betrieb der Verladeanlage fällt verfahrensbedingt Zementstaub in Entstaubungsfiltern an. Diese Stäube werden in die Silos zurückgeführt, wodurch kein Abfall entsteht.

Abfälle aus dem Aushub der Baugrube sowie Baustellenabfälle werden fachgerecht einer Entsorgung zugeführt. Da weniger als 500 m<sup>3</sup> an Aushub erwartet werden, war die Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts entsprechend § 3 Absatz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) nicht erforderlich.

Abfälle aus Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten werden gesammelt und einem Entsorger übergeben, es ergeben sich keine Änderungen zum bisher genehmigten Betrieb.

### 3.2.12 Gewässerschutz

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Für die Errichtung und Betrieb eines Zementverladesilos für den LKW- und Bahnverkehr inklusive Fördereinrichtungen ist eine neue AwSV-Anlage erforderlich.

Bei Zement handelt es sich um einen schwach wassergefährdenden Feststoff (Wassergefährdungsklasse 1).

Gemäß § 14 AwSV ist die oberirdische AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement ab den Rinnenausläufen der bestehenden Zementsilos 8 und 9 bis zum Abwurf in die zu befüllenden Eisenbahnwaggons beziehungsweise LKW-Silofahrzeuge wie folgt abgegrenzt:

- Neue pneumatische Förder- und Dosiereinrichtungen mit einem Durchsatz von 10 t/h, inklusive Rezirkulationsleitung zurück in die Zementsilos 8 und 9 für die Umwälzung von Zement, damit dieser fluidisierbar bleibt.
- Verladesilo aus Stahl mit maximalen Lagerkapazität von 160 t Zement inklusive automatischer Überfüllsicherung und Grenzwertgeber
- Verladegarnitur mit Verladedurchsatz von 80 t/h (250 t/Tag) Zement und Vollmelde-Sensor
- Überdachter Abfüllplatz mit Verwiegeeinrichtung zur Befüllung der LKWs und Bahn-Waggons

Für die Antriebe und Fördertechnik werden Schmier- und Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle), wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in sehr geringen Mengen von jeweils ca. 50 Liter im Jahr, antragsgemäß in oberirdischen, gegenüber diesen Stoffen beständigen, dichten Anlagenteile über ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen verwendet.

Bei den oberirdischen HBV-Anlagen (Anlagen zum **H**erstellen, **B**ehandeln, **V**erwenden wassergefährdender Stoffe) für Schmier- und Hydraulikstoffe handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und den maßgebenden Volumina von jeweils  $< 1 \text{ m}^3$  bzw.  $< 1 \text{ t}$  um Anlagen der Gefährdungsstufe A. Eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV besteht für diese Anlagen nicht.

Bei der oberirdischen LAU-Anlage (Anlage zum **L**agern, **A**bfüllen oder **U**mschlagen) für Zement handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und des maßgebenden Volumens von 250 t gemäß § 39 AwSV um eine Anlage der Gefährdungsstufe B.

Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes von 1000 t für den wassergefährdenden Feststoff, Zement, besteht für diese Anlage keine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 und Anhang 6 AwSV.

Für die AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung des schwach wassergefährdenden Feststoffes, Zement, ist grundsätzlich nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich. Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG sowie nach § 41 AwSV für Anlagen nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier nicht vor. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Zement wird von den bestehenden Zementsilos 8 und 9 über die bestehenden Rinnenausläufe über neue pneumatische Förderanlagen in das neue Verladesilo transportiert und zwischengelagert. Die Förderleitungen von den Zementsilos 8 und 9 zum neuen Verladesilo werden teilweise im vorhandenen, kontrollierbaren Bodenkanal, der um 1,60 m verlängert wird, geführt. Die Förderung und die Zwischenlagerung von Zement findet damit in vollständig geschlossenen Systemen statt, wobei das Verladesilo und die Verladegarnitur, die ebenfalls weitgehend eingehaust ist, gemeinsam entstaubt werden. Der anfallende Staub wird in das Silo zurückgeführt.

Damit findet die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement antragsgemäß witterungsgeschützt statt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist bei ordnungsgemäßen Betrieb auszugeschlossen.

Das Verladesilo ist mit einer automatischen Überfüllsicherung und einer kontinuierlichen Füllstandsmessung ausgestattet, die beim Ansprechen den Befüllvorgang automatisch unterbricht.

Die Verladung von Zement in Silo-LKWs oder in Eisenbahnwaggons findet über eine Verwiegeeinrichtung auf befestigter, überdachter Abfüllfläche statt.

Damit ist bei der Verladung bei ordnungsgemäßen Betrieb ein Austreten von Zement ausgeschlossen.

Antragsgemäß sind alle Anlagenteile für Zement standsicher, ausreichend statisch bemessen und vor mechanischer Beschädigungen geschützt aufgestellt und gegenüber dem wassergefährdenden Feststoff Zement beständig.

Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Zement, Schmier- und Hydraulikstoffe) bei der Anlieferung oder durch Undichtigkeiten werden durch regelmäßige Kontrollen nach Nebenbestimmungen 2.3.11, 2.3.12 und 2.3.14 frühzeitig erkannt. Die Leckagen werden mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.11 und 2.3.12 umgehend behoben, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

#### Löschwasserrückhaltung

Da der schwach wassergefährdende Feststoff Zement nicht brennbar ist und die wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) mit weniger als 100 l in der Anlage verkommen, gilt die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht für diese AwSV-Anlagen. Aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Absatz 1 WHG bzw. § 53 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 20 AwSV sowie aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 WHG ist antragsgemäß im Brandfall für die Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement die Rückhaltung des Löschwassers vorgesehen. Im Havarie- und Brandfall werden antragsgemäß und nach Nebenstimmung 2.3.13 die wassergefährdenden Stoffe und das mit wassergefährdenden Stoffe verunreinigte Löschwasser oder Niederschlagswasser mittels mobiler Schutzmaßnahmen durch die Feuerwehr lokal auf den befestigten Flächen zurückgehalten. Löschwasser wird zudem durch das Abschiebern des Regenklärbeckens gegenüber dem Fließgewässer Ach zurückgehalten.

#### Eignungsfeststellung

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 2a Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Entscheidung über den Feststellungsantrag sachlich zuständig. Es ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des LVwVfG auch örtlich

zuständig, weil die beantragte Eignungsfeststellung sich auf eine Betriebsstätte eines Unternehmens bezieht, die im räumlichen Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen liegt. Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen vom 24.08.2023, zuletzt ergänzt am 20.11.2023 beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement für den LKW- und Bahnverkehr gestellt. Bei antragsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahmen des AwSV-Sachverständigen [REDACTED] vom 20.04.2022 (Version: 17.04.2023) (siehe Anlage 15 der Antragsunterlagen) sowie mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.10 - 2.3.14 kann die Eignung der geplanten Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung im Zementwerk Schelklingen festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer ist durch die Anlage nicht zu besorgen.

#### Entwässerung:

Die Entwässerung der neu befestigten Flächen (Dach- und Hofflächen) findet über das werkseigene, bestehende Regenklärbecken in das Gewässer Ach statt. Die geringfügige Erhöhung der abflusswirksamen Fläche um 37 m<sup>2</sup> ist von der maximal zugelassenen undurchlässigen, abflusswirksamen Fläche  $A_{u,max}$  von 15,43 ha der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.04.2019 (Az. 54.1/51-18/8942.21/HDZ/2018/Entwässerung Werksgelände) mit umfasst.

Die Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens wird durch das Vorhaben nicht überschritten.

Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.6 bis 2.3.8 ist durch die Entwässerung der Dach- und Verkehrsflächen eine Verunreinigung von Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

#### Wasserschutzgebiet

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100, aber in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Gemäß § 6 Nummer 2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen sind das Errichten und Erweitern von oberirdische Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 ohne Begrenzung unter Einhaltung der Anforderungen der AwSV zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der antragsgemäßen Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen, und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.10 - 2.3.14



ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben. Nach § 7 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der Darstellungen in den Antragsunterlagen ist nicht davon auszugehen, dass bei der Errichtung der erforderlichen Fundamente (Tiefe max. 1,30 m im Untergrund) und der Verlängerung des vorhandenen Bodenkanals um ca. 1,60 m (Tiefe ca. 3 m im Untergrund) das Grundwasser angeschnitten wird und ein ausreichender Abstand verbleibt. Daher ist zusammen mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.3 – 2.3.5 und 2.3.9 dieser Ausnahmetatbestand erfüllt. Damit ist eine Befreiung von den Verboten dieser Wasserschutzgebietsverordnung nicht erforderlich.

#### AZB

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 8. Januar 2019, gemäß §§ 10 Absatz 1a BImSchG, 4a Absatz 4 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich. Vorliegend wird mit zusätzlich relevant gefährlichen Stoffen, Zement und Schmier-/Hydraulikstoffen (Fette, Öle, Hydrauliköle) der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) in relevanten Mengen (Zement > 10 m<sup>3</sup>) umgegangen. Eine Verschmutzung von Boden und Gewässer bei ordnungsgemäßen Betrieb kann ausgeschlossen werden, da die jeweiligen Mengen von Schmier-/Hydraulikstoffen (WGK 1) mit je ca. 50 Litern unterhalb der Schwelle von 10 m<sup>3</sup> für oberirdische AwSV-Anlagen liegen und da diese wassergefährdenden Stoffe in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Anlagenteilen mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gehandhabt werden. Für die oberirdische AwSV-Anlage für Zement (WGK 1) wird der Schwellenwert von > 10 m<sup>3</sup> überschritten, bei dem eine Boden- und Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Gutachten (des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz XXXXXXXXXX, Anlage 16 der Antragsunterlagen) wird nachvollziehbar und plausibel beschrieben, dass aufgrund der Sicherheitseinrichtungen bei der Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Anlagenteilen über Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und im dicht verschlossenem Verladesilo, das gegenüber diesem Feststoff beständig ist und mit automatischen Überfüllsicherungen ausgestattet ist, während der gesamten Betriebsdauer keine Boden- und Gewässerverschmutzung zu besorgen ist. Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

### 3.2.13 Arbeitsschutz

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmung, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.14 Baurecht

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind, die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen -ggfs. in der vom Landratsamt abgeänderten Form- und die Auflagen und Hinweise.

### 3.2.15 Naturschutzrecht und UVP-Vorprüfung

Die Prüfung von [REDACTED] (siehe Antragsunterlage 18, Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht) erfolgte qualifiziert und ist plausibel. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den dort getroffenen Feststellungen zu. Es bestehen keine Anhaltspunkte für mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Es bestehen keine Bedenken gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und den Betrieb der LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Zement.

Die Naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen betreffen das vorherige Projekt (Bahnverladung Spirit).

Das Werksgeländes der Heidelberg Materials AG ist stark vorbelastet. Das geplante Bauvorhaben ist innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans für das Zementwerk Schelklingen verortet. Die Eingriffsregelung ist bereits auf Ebene des Bebauungsplans bearbeitet worden.

Die Natura 2000-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet „Tiefental und Schmiechtal“ (Nummer 7623-341) und das Vogelschutzgebiet „Täler der mittleren Flächenalb“ (Nummer 7624-441) sind ausreichend, qualifiziert und plausibel bearbeitet. Ausweislich dieser Vorprüfungen ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Durch das Vorhaben auf dem Werksgelände sind keine Schutzgebiete und –kulissen nach Naturschutzrecht direkt betroffen. Die geplante Vorhabenfläche wird zwar vom

Landschaftsschutzgebiet „Schelklingen“ an drei Seiten umschlossen, liegt jedoch selbst nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Für die einzelnen Flächen (Offenland- und Waldbiotope, Bann-, Schon- und Erholungswälder, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Biosphärengebiet) in unterschiedlicher Entfernung vom Vorhabengebiet ist, analog zu den Natura 2000-Kulissen und in Übertragung der Ergebnisse der Vorprüfung, keine Beeinträchtigung zu erwarten.

### 3.2.16 Deutsche Bahn AG (DB)

Bei der Bauausführung sind die oben aufgeführte Nebenbestimmungen zu beachten.

### 3.2.17 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Bahnbetriebs.

### 3.2.18 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Es wird eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

## **4 Gebühren**

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.9 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von ████████ € festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Heidelberg Materials AG gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 des GebVerz UM (Anlage zur GebVO UM).

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] €.

Die Gebühr in Höhe von [REDACTED] € berechnet sich wie folgt:

[REDACTED] [REDACTED]	= [REDACTED] €
[REDACTED] [REDACTED]	= [REDACTED] €
[REDACTED] [REDACTED]	= [REDACTED] €

#### Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) und der Nummer 13.1.1 GebVerz WM (Anlage zur GebVO WM) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Zu Grunde gelegt wurden Baukosten in Höhe von [REDACTED] €.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

[REDACTED]

#### Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Nach Nummer 13.6.1 GebVerz UM reicht der Gebührenrahmen hinsichtlich der Eignungsfeststellung von 50,00 € bis 10.000,00 €. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die Gebührenhöhe für die Eignungsfeststellung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr wurden die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) sowie gemäß § 7 LGebG die Verwaltungskosten, die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und das Äquivalenzprinzip beachtet.



## **6 Hinweise**

### **6.1 Allgemein**

6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.1.3 Die Errichtung einer LKW- und Bahnverladung von Bypassstaub und die Verlegung von Gleisen und Gleisbauarbeiten sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

### **6.2 Baurecht und Brandschutz**

6.2.1 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).

6.2.2 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbare Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

6.2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Setzen Sie sich mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung.

6.2.4 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz (VermG)). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung

der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

- 6.2.5 Abnahmen werden nur auf Wunsch des Bauherrn durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abnahmen gebührenpflichtig sind. Die Termine für die Abnahmen sind mit dem Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes festzulegen (Tel: [REDACTED]). Die Schlussabnahme ist erst möglich, wenn das Bauvorhaben vollständig fertig gestellt ist. Alle notwendigen Geländer und Handläufe müssen angebracht sein.
- 6.2.6 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.
- 6.2.7 Mit der Schlussabnahme werden für die Baukontrolle 1‰ der Bausumme fällig. Diese werden nach der Abnahme vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Rechnung gestellt.

### 6.3 Kreislaufwirtschaft

- 6.3.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (zum Beispiel Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.
- 6.3.2 Die bei Errichtung der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).
- 6.3.3 Entsprechend der Gewerbeabfall-Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die unter § 8 GewAbfV aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8

Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zudem sind Gemische einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

- 6.3.4 Sofern das beim Abbruch anfallende Material in technischen Bauwerken verwertet werden soll, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

#### 6.4 Gewässerschutz

- 6.4.1 Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten. Während der Bauarbeiten sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Besorgnisgrundsatz gemäß § 53 Wasserhaushaltsgesetz (WG) einzuhalten.
- 6.4.2 Für die Lagerung und den Umgang mit Zement und mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln (Hydrauliköl oder Schmierfette) in den Anlageteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und des dauerhaften Anbringens eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage gemäß § 44 Absatz 4 Nummer 5 AwSV hingewiesen.
- 6.4.3 Es wird zudem daraufhin gewiesen, dass vor wesentlichen Änderungen der Anlage zur Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zement im Sinne von § 2 Absatz 31 AwSV die Eignung dieser Anlage gemäß § 63 Absatz 1 WHG erneut durch das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt werden muss. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind hierzu die entsprechenden Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV digital und schriftlich zuzuschicken.

#### 6.5 Gebühren

- 6.5.1 Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden- Württemberg auf das auf Seite 1 dieses Bescheides angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro



nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

- 6.5.2 Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.





14.1.2	Zusatzschreiben 1 Ersteller: ██████████	17.04.2023	2 Seiten
14.2	Schalltechnisches Gutachten Ersteller: ██████████	27.06.2022	93 Seiten
<b>Kapitel 15</b>			
15.1	Zusatzschreiben Ersteller: ██████████	23.06.2023	3 Seiten
15.2	Stellungnahme Gewässerschutz (AwSV, WHG) Ersteller: ██████████	17.04.2023	6 Seiten
<b>Kapitel 16</b>			
16.1	Zusatzschreiben Ersteller: ██████████	23.06.2023	3 Seiten
16.2	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszu- standsberichtes (Boden u. Grundwasser) Ersteller: ██████████	17.07.2023	12 Seiten
<b>Kapitel 17</b>			
17.1	Zusatzschreiben Ersteller: ██████████	23.06.2023	3 Seiten
17.2	Brandschutzkonzept und Löschwasserrückhaltung Ersteller: ██████████	14.04.2022	30 Seiten
<b>Kapitel 18</b>			
18.1	Zusatzschreiben Ersteller: ██████████	23.06.2023	3 Seiten
18.2	Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht Ersteller: ██████████	08.07.2022	34 Seiten
<b>Kapitel 19</b>			
19.0	Zusatzschreiben Ersteller: ██████████	Juni 2023	4 Seiten
19.1	Fachbeitrag Pflanzen und Tiere Ersteller: ██████████	April 2022	53 Seiten
19.2	Bestand Biotoptypen Ersteller: ██████████	Februar 2022	1 Plan
19.3	Bestand Brutvögel Ersteller: ██████████	Januar 2022	1 Plan
19.4	Bestand Fledermäuse Ersteller: ██████████	Januar 2022	1 Plan



## 8 Zitierte Regelwerke

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I, S. 1799)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
BOA	Verordnung des Verkehrsministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA), vom 17. März 1971, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 191 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120)

EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBl. Nr. 12, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.10.2020 (GBl. Nr. 39, S. 963)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau1 (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL), in der Fassung Dezember 2022 (GBl. Nr. 12, S. 1427)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)

LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LkreiWiG), vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
Ob-Ri NE	Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE), Ausgabe 03/2018
SchALVO	Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO), vom 20. Februar 2001, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl 2023 I Nr. 88)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG), vom 1. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651)



VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31.10.2022 (GABl. Nr. 11, S. 883)
Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen	Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasser-versorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)

## 9 **Formulare**

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
20.U/23.2387  
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz  
89018 Ulm

Az.:

Bauherr:  
Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg  
Bauvorhaben:  
Errichtung und Betrieb eines Zementverladesilos für den  
LKW- und Bahnverkehr (§ 16 Abs. 1,2 BImSchG)  
Bauort:  
Schelklingen, Zementwerk 1/1, Flst.Nr.  
Bauleiter:

**Baubeginnsanzeige**  
(§ 59 Abs. 2 Landesbauordnung)

Ich zeige den Baubeginn für das Bauvorhaben an.

Der Baubeginn erfolgte am .....

Bauausführende Firma:  
.....

Meine Adresse hat sich geändert:  
.....  
.....

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:  
.....

.....  
Ort, Datum

Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz  
89018 Ulm

Az.: 20.U/23.2387

Bauherr:

Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg

Bauvorhaben:

Errichtung und Betrieb eines Zementverladesilos für den LKW- und Bahnverkehr (§  
16 Abs. 1,2 BImSchG)

Bauort:

Schelklingen, Zementwerk 1/1, Flst.Nr.

Bauleiter:

### **Antrag auf Schlussabnahme** (§ 67 Landesbauordnung)

Ich beantrage die Schlussabnahme des Bauvorhabens.

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.
- Für das fertiggestellte Bauvorhaben benötige ich eine Abnahmebescheinigung:
  - ja /  nein
- Meine Adresse hat sich geändert:  
.....  
.....
- Telefonnummer: .....
- E-Mail-Adresse: .....

Ort, Datum .....

..... Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz  
89018 Ulm

Az.: 20.U/23.2387

Bauherr:  
Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg  
Bauvorhaben:  
Errichtung und Betrieb eines Zementverladesilos für den LKW- und Bahnverkehr (§  
16 Abs. 1,2 BImSchG)  
Bauort:  
Schelklingen, Zementwerk 1/1, Flst.Nr.  
Bauleiter:

### Fertigstellungsanzeige

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.
- Für das fertiggestellte Bauvorhaben benötige ich eine Abnahmebescheinigung.  
Deshalb beantrage ich die Abnahme.  
Mir ist bekannt, dass diese Abnahme gebührenpflichtig ist.
- Meine Adresse hat sich geändert:  
.....  
.....
- Telefonnummer: \_\_\_\_\_
- E-Mail-Adresse: .....

Ort, Datum .....

..... Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz  
89018 Ulm

Az.: 20.U/23.2387

Zum Bauantrag 23.2387

Bauherr:

Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg

Bauvorhaben:

Errichtung und Betrieb eines Zementverladesilos für den LKW- und Bahnverkehr (§  
16 Abs. 1,2 BImSchG)

Bauort:

Schelklingen, Zementwerk 1/1, Flst.Nr.

wird bestätigt, dass gemäß § 45 LBO bestellt ist als

**Bauleiter für das gesamte Bauvorhaben**

Name:

.....

Beruf:..... Telefon .....

Anschrift:

.....

**Fachbauleiter**

Name:.....

Beruf:..... Telefon .....

Anschrift:.....

für folgende Facharbeiten:.....

Die in § 45 LBO festgelegten Pflichten:

1. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen; er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.
2. Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Die in § 45 Landesbauordnung festgelegten Pflichten sind uns bekannt.

Wenn vor oder während der Bauzeit ein Wechsel in den Personen eintreten sollte, teilen wir dies dem Landratsamts Alb-Donau-Kreis - Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz - unverzüglich mit.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Bauherr

.....  
Unterschrift Bauleiter

.....  
Unterschrift Fachbauleiter